

VI.

Die Bedingung der Rechtsgleichheit und der Ausrichtung des staatlichen Handelns nach der Gerechtigkeit

Der Zuerkennung der Grundrechte an alle Bürger eines Staates liegen zwei Prinzipien zugrunde: dasjenige der Gleichheit und dasjenige der Gerechtigkeit. »Die Anerkennung der Freiheit und Würde der menschlichen Person als Grundwert des Rechtsstaates schließt folgerechterweise in sich, daß sie in jedem Menschen gleicherweise respektiert werden müssen. Muß die Ordnung der Funktion in der Gemeinschaft auch notwendigerweise nach Ungleichheit der Kompetenz abstufen, so bleibt die Anerkennung jener grundlegenden Gleichheit ein Eckpfeiler jeder rechtsstaatlichen Ordnung«⁹⁰. Diese demokratische Gleichheit als Voraussetzung für alle anderen Gleichheiten (insbesondere die Gleichheit vor dem Gesetz, des Wahlrechts usw.) ist zugleich eine substantielle Gleichheit⁹¹: Weil alle Staatsbürger an dieser Substanz teilhaben, können sie als gleich behandelt werden, und haben sie auch Anspruch darauf, daß dies geschieht. Dieser Anspruch gründet sich aber auf das Prinzip der Gerech-^{90 91}

⁹⁰ Kägi, »Entwicklung«, S. 175 f.

⁹¹ Schmitt, »Verfassungslehre«, S. 228.